

## Schadenersatz-Verjährung bei fehlerhafter Anlageberatung Rolle des Mitverschuldens

Rechtsprechung zum  
ZaDiG 2018/2019

Recht smart:  
Electricity sharing is – what please?

Änderungen im Finanzmarkt-GeldwäscheG  
Durch die 5. GeldwäscheRL

Diskriminierung im Verein  
Stört uns das?

Geschäftsführerbestellung durch den  
GmbH-Aufsichtsrat?

Wochearbeitszeit  
Wird sie berechnet? Wenn ja, wie?

Was kommt denn da daher?  
SteuerreformG 2020

VwGH: Rechtsquelle Aarhus  
Parteistellung von Bürgerinitiativen?

# Die 5. GeldwäscheRL und ihre Umsetzung im Finanzmarkt-GeldwäscheG

*Am 19. 6. 2018 wurde die 5. GeldwäscheRL<sup>1)</sup> (5. GW-RL) der EU im Amtsblatt veröffentlicht und sorgt seitdem für reichlich Gesprächsstoff. Vor allem Banken befürchten zusätzliche Anforderungen an ihre internen Compliance-Systeme und zusätzlichen Aufwand bei Geldwäscheprüfungen. In diesem Beitrag werden daher die für die Praxis wesentlichsten Änderungen im Finanzmarkt-GeldwäscheG (FM-GwG) durch die 5. GW-RL dargestellt.*

## Ein Überblick

---

MICHAEL LINDTNER

### A. Hintergrund

Die 5. GW-RL ergänzt das bestehende EU-Geldwäscheregime<sup>2)</sup> und ist in den Mitgliedstaaten bis zum 10. 1. 2020 in nationales Recht umzusetzen. Dadurch sollen insb neue Entwicklungen im Bereich virtueller Währungen erfasst,<sup>3)</sup> aber auch generell die Transparenz des wirtschaftlichen und finanziellen Umfelds der EU verbessert werden.<sup>4)</sup> Zudem sollen die Zusammenarbeit der nationalen Behörden verbessert und ihre Befugnisse präzisiert werden<sup>5)</sup> und auch Klarstellungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten finden sich in der 5. GW-RL.<sup>6)</sup>

### B. Änderungen im FM-GwG

Der österr Gesetzgeber setzt die 5. GW-RL im Rahmen des EU-Finanz-AnpassungsG 2019<sup>7)</sup> um, wobei va das FM-GwG<sup>8)</sup> und das Wirtschaftliche Eigentü-

---

Dr. Michael Lindtner, LL. M. (WU) ist Rechtsanwaltsanwärter bei der Schönherz Rechtsanwälte GmbH und ua auf Geldwäsche und Criminal Compliance spezialisiert.

- 1) RL (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates v 30. 5. 2018 zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI L 2018/156, 43.
- 2) Die 5. GW-RL ändert ua die 4. GeldwäscheRL (EU) 2018/843, ersetzt diese aber nicht vollständig.
- 3) ErwGr 2 und 9 der 5. GW-RL.
- 4) ErwGr 4 der 5. GW-RL.
- 5) Art 1 Nr 32 5. GW-RL (ua).
- 6) Art 1 Nr 26 5. GW-RL.
- 7) EU-FinAnpG 2019, BGBl I 2019/62.
- 8) BG zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt, BGBl I 2016/118.

mer Registergesetz (WiEReG)<sup>9)</sup> Änderungen erfahren. Nachstehend werden daher die für die Praxis wesentlichsten Änderungen im FM-GwG (idF BGBl I 2019/62 „FM-GwG nF“) näher dargestellt, wobei diese schrittweise bis zum 10. 1. 2020 in Kraft treten (bzw. bereits traten).

## 1. Definition virtueller Währungen

§ 2 Z 21 FM-GwG nF enthält erstmals eine gesetzliche Definition virtueller Währungen. Eine virtuelle Währung ist demnach „*eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung gebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann*“.

Virtuelle Währungen zeichnen sich somit vor allem durch ihre digitale Natur aus sowie dadurch, dass sie keine staatlichen Währungen sind. Virtuelle Währungen werden vielmehr dezentral durch einen bestimmten Algorithmus unmittelbar geschaffen.<sup>10)</sup> Sie schaffen daher auch keine Forderung gegenüber einem Emittenten, was nach Ansicht der EZB ein entscheidendes Merkmal des spezifischen Risikoprofils virtueller Währungen ist.<sup>11)</sup>

Virtuelle Währungen dürfen nicht mit E-Geld verwechselt werden,<sup>12)</sup> sondern haben einen umfassenderen Anwendungsbereich und können nicht nur als Zahlungsmittel, sondern auch als Tauschmittel, Investition oder als Wertaufbewahrungsprodukt eingesetzt werden. Da die 5. GW-RL alle potentiellen Verwendungszwecke von virtuellen Währungen abdecken soll,<sup>13)</sup> ist der Begriff der virtuellen Währung wohl tendenziell weit zu verstehen. Keine virtuellen Währungen sind aber sog. „lokale Währungen“, also Währungen, die nur in sehr begrenztem Umfang, z.B. in einer Stadt oder Region, zum Einsatz kommen und von einer geringen Anzahl von Nutzern verwendet werden.<sup>14)</sup> Es zeigt sich daher, dass die Definition von virtuellen Währungen und die Abgrenzung zu etablierten Zahlungsmitteln nach wie vor Schwierigkeiten bereiten kann, wenngleich die nunmehrige gesetzliche Definition in § 2 Z 21 FM-GwG nF einige wichtige Klarstellungen enthält.

## 2. Erfassung von Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen

Seit dem 1. 8. 2019 erfasst das FM-GwG nF auch Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen.<sup>15)</sup> Dabei handelt es sich um Dienstleister, die

- Dienste zur Sicherung privater kryptografischer Schlüssel, um virtuelle Währungen im Namen eines Kunden zu halten, zu speichern und zu übertragen (Anbieter elektronischer Geldbörsen),
- den Tausch von virtuellen Währungen in Fiatgeld und umgekehrt,
- den Tausch von virtuellen Währungen untereinander,
- die Übertragung von virtuellen Währungen oder

- die Zurverfügungstellung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf virtueller Währungen anbieten.<sup>16)</sup>

Insbesondere die Erfassung von Finanzdienstleistungen für die Ausgabe und den Verkauf virtueller Währungen geht über die Erfordernisse der 5. GW-RL hinaus, wobei der Grund hierfür in den FATF-Empfehlungen liegt.<sup>17)</sup> Dieser Tatbestand soll nach den Materialien aber keine Rechtsberatungen, Werbeangebote oder die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie die sonstige Buchhaltung in diesem Zusammenhang erfassen.<sup>18)</sup>

Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen müssen vor allem die geldwäscherelevanten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden einhalten und, sofern sie im Inland ihre Tätigkeit erbringen oder vom Inland aus ihre Tätigkeit anbieten, ab dem 10. 1. 2020 auch bei der FMA registriert sein.<sup>19)</sup> Das Anbieten von Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen ohne eine solche Registrierung kann mit einer Geldstrafe von bis zu € 200.000,- geahndet werden.<sup>20)</sup>

Interessanterweise trat § 1 Abs 1 FM-GwG nF, der den Anwendungsbereich des Gesetzes auf Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen erweitert, bereits mit 1. 8. 2019 in Kraft, während die dazugehörigen Legaldefinitionen („virtuelle Währungen“ in § 2 Z 21 und „Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen“ in § 2 Z 22) erst mit 10. 1. 2020 bzw. 1. 10. 2019 in Kraft treten bzw. traten. Ein Grund für dieses inkongruente Inkrafttreten dieser inhaltlich verknüpften Normen ist nicht ersichtlich.

## 3. Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Im Rahmen der Kundenidentifikation nach § 6 Abs 1 Z 1 FM-GwG nF werden nunmehr auch Identifizierungsmittel gem VO (EU) 910/2014 und andere von der FMA anerkannte Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg berücksichtigt. In Bezug auf die Identifikation der wirtschaftlichen Eigentümer nach § 6 Abs 1 Z 2 FM-GwG nF sind – sofern der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gem § 2 Z 1 lit b WiEReG ist – die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Personen der obersten Führungsebene zu überprüfen, und Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie

9) BG über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts, BGBl I 2017/136.

10) Majcen, Bitcoins und andere virtuelle Währungen ... bald eine neue Anlageklasse im modernen Asset Management, ÖBA 2017, 691 (694); Piska, Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermuda-Dreieck, ecolex 2017, 632 (633).

11) ECB Occasional Paper Series No 223, May 2019, 7f.

12) Zum Unterschied zwischen E-Geld und virtuellen Währungen vgl. Majcen, ÖBA 2017, 691 (694).

13) ErwGr 10 der 5. GW-RL.

14) AB 644 BlgNR 26. GP 45; ErwGr 11 der 5. GW-RL.

15) § 1 Abs 1 FM-GwG nF.

16) § 2 Z 22 FM-GwG nF.

17) AB 644 BlgNR 26. GP 44.

18) 137/ME 26. GP 3; AB 644 BlgNR 26. GP 45.

19) § 32 a FM-GwG nF.

20) § 34 Abs 4 FM-GwG nF.

über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen. Eine angemessene Maßnahme ist die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (erweiterter Auszug), wobei sich Verpflichtete aber nicht ausschließlich auf diese Daten verlassen dürfen, sondern risikoorientiert vorzugehen haben.<sup>21)</sup> Diese Änderungen treten mit 10. 1. 2020 in Kraft.

Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gem § 1 WiEReG ist ab dem 10. 1. 2020 auch ein Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, wobei ein öffentlicher Auszug iSd § 10 WiEReG<sup>22)</sup> grds ausreicht.<sup>23)</sup> Bei mit § 1 WiEReG vergleichbaren Rechts trägern aus anderen Mitgliedstaaten oder Dritt ländern ist ein derartiger Auszug oder Nachweis der Registrierung einzuholen, wenn diese Rechtsträger in ein entsprechendes Register eingetragen werden müssen und – so die Materialien – die Nachweise oder Auszüge öffentlich zugänglich sind, was im EU-Raum aufgrund der zukünftigen Vernetzung und Zugänglichkeit der Register kaum Probleme bereiten sollte.<sup>24)</sup> Mit dieser Bestimmung soll die Eintragung von wirtschaftlichen Eigentümern in die Register der Mitgliedstaaten sichergestellt werden.<sup>25)</sup>

#### 4. Anwendung der Sorgfaltspflichten auf bestehende Kunden

§ 7 Abs 6 FM-GwG sieht vor, dass die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht nur auf neue Kunden, sondern „zu geeigneter Zeit“ auch auf bestehende Kunden auf risikobasierter Grundlage anzuwenden sind. Dies ist insb dann der Fall, wenn sich maßgebliche Umstände beim Kunden ändern oder – so ab dem 10. 1. 2020 – ua,<sup>26)</sup> wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer zu überprüfen.

Nach § 6 Abs 1 Z 7 FM-GwG nF muss das Vorhandensein sämtlicher nach dem FM-GwG erforderlichen Informationen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, was auch Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einschließt. Nach Ansicht der FMA sind diese Überprüfungen und Aktualisierungen periodisch in dem jeweiligen Kundenrisiko angemessenen Abständen vorzunehmen sowie anlassbezogen bei Hinweisen auf eine Änderung; bei Kunden mit hoher Risikoklassifikation betrage das Aktualisierungskonzept ein Jahr.<sup>27)</sup> Dieser Interpretation der FMA folgend wären Verpflichtete bei Kunden mit hoher Risikoklassifikation somit innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des § 7 Abs 6 FM-GwG nF verpflichtet, die (neuen) Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf diese bestehenden Kunden anzuwenden.

#### 5. Verbot anonymer Schließfächer

Nach § 7 Abs 11 FM-GwG nF dürfen ab dem 10. 1. 2020 bestehende anonyme Schließfächer nur dann verwendet werden, wenn die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach § 6 FM-GwG angewandt worden sind; andernfalls sind sie als besonders gekennzeichnet zu führen.

#### 6. Verstärkte Sorgfaltspflichten bei bestimmten Transaktionen

Durch die Neufassung des § 9 Abs 3 FM-GwG nF soll explizit klargestellt werden, in welchen Fällen jedenfalls verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.<sup>28)</sup> Die Verpflichteten haben daher – soweit dies im angemessenen Rahmen möglich ist – den Hintergrund und Zweck aller Transaktionen zu untersuchen, die „eine“ der folgenden Bedingungen erfüllen: Es handelt sich um

- komplexe Transaktionen;
- ungewöhnlich große Transaktionen;
- Transaktionen mit einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster oder
- Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

In diesen Fällen sind insb der Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung zu verstärken, um zu bestimmen, ob ein Verdachtsfall iSd § 16 FM-GwG vorliegt.

Ob eine Transaktion iSd § 9 Abs 3 FM-GwG nF vorliegt, kann zwar nur einzelfallbezogen beantwortet werden, wobei auch das bisherige Verhalten des Kunden, seine Tätigkeit und die jeweilige Branche eine Rolle spielen. Angesichts des Zwecks und der Systematik des § 9 Abs 3 FM-GwG nF, wonach die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten klären soll, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt, ist aber davon auszugehen, dass die Schwelle in Bezug auf das Vorliegen einer Bedingung iSd § 9 Abs 3 FM-GwG nF wohl tendenziell niedrig anzusetzen und im Zweifel eine Prüfung des Zwecks und des Hintergrunds der jeweiligen Transaktion vorzunehmen ist.

#### 7. Verstärkte Sorgfaltspflichten bei Beteiligung von Dritt ländern mit hohem Risiko

Nach § 9 Abs 1 FM-GwG sind verstärkte Sorgfaltspflichten ua „bei natürlichen oder juristischen Personen, die in Dritt ländern mit hohem Risiko niedergelassen sind“, anzuwenden. Ab dem 10. 1. 2020 sind verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 9a Abs 1 FM-GwG nF nun bereits dann anzuwenden, wenn bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ein Drittland mit hohem Risiko „beteiligt“ ist.<sup>29)</sup> Damit sollen zB Transaktionen, die in oder aus einem Drittland mit hohem Risiko über ein Kundenkonto beim Ver-

21) Vgl den Verweis auf § 11 WiEReG in § 6 Abs 1 Z 2 FM-GwG nF; AB 644 BlgNR 26. GP 46.

22) IdF BGBl I 2019/62.

23) § 7 Abs 1 FM-GwG nF.

24) AB 644 BlgNR 26. GP 47.

25) AB 644 BlgNR 26. GP 46.

26) § 7 Abs 6 FM-GwG nF enthält noch eine zweite Alternative.

27) FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung v 18. 12. 2018, Dok-Nr 09/2018 („FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten“) Rz 198 ff.

28) AB 644 BlgNR 26. GP 47.

29) Die FMA vertritt dies bei Transaktionen von Kunden, an denen ein Hochrisikoland beteiligt ist, bereits zu § 9 Abs 1 FM-GwG und verweist hierbei auf die 5. GW-RL, vgl FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten Rz 279.

pflichteten durchgeführt werden, erfasst werden, un-geachtet dessen, ob der Kunde, dessen wirtschaftlicher Eigentümer oder die vertretungsbefugte Person in einem solchen Drittland niedergelassen ist. Maßgeblich soll nach den Materialien alleine sein, ob ein Drittland mit hohem Risiko in irgendeiner Form be-teiligt ist.<sup>30)</sup> Welche Länder als Drittländer mit ho-hem Risiko gelten, stellt die Europäische Kommissi-on mittels delegierter VO fest, wobei eine Ände-  
rung der aktuellen Fassung dieser VO zu erwarten ist.<sup>31)</sup>

Bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, haben die Verpflichteten nach § 9 a Abs 1 FM-GwG nF ab dem 10. 1. 2020 „jedenfalls“ bestimmte ver-stärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Danach sind ua zusätzliche Informationen über den Kunden und seine wirtschaftlichen Eigentümer, den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie die Mittelherkunft, die Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer und die Gründe der geplanten oder durchgeführten Transaktionen einzuholen. Zudem ist die Geschäfts-beziehung verstärkt zu überwachen, was insb ein ent-sprechendes Transaktionsmonitoring verlangt,<sup>32)</sup> und die Führungsebene des Verpflichteten muss der Begründung oder Fortführung einer solchen Ge-schäftsbeziehung zustimmen, wobei diese Zustim-mung ausreichend spezifiziert sein muss (keine pau-schale Zustimmung zu sämtlichen Transaktionen bzw Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu Drittländ-ern mit hohem Risiko). Die Zustimmung muss sich zwar grds nicht auf konkrete Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen beschränken, sondern kann auf-grund der entsprechenden Risikoeinschätzung auch auf Basis abstrakter Kriterien getroffen werden (zB für bestimmte Kundengruppen). Jedenfalls muss die Führungsebene aber in der Lage sein, anhand entsprechernder Informationen eine Risikoeinschät-zung vornehmen zu können.<sup>33)</sup>

## 8. Verordnungsermächtigungen

Nach § 9 a Abs 2 und Abs 3 FM-GwG nF können die FMA bzw der BMF iZm Drittländern mit hohem Risiko ab dem 10. 1. 2020 zusätzliche Maßnahmen zu den in § 9 a Abs 1 FM-GwG nF bereits genannten mittels VO anordnen. Vor allem der BMF hat weit-reichende Möglichkeiten, wie zB:

- Verwehrung der Gründung von Tochterunter-nehmen, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen von Verpflichteten aus einem Drittland mit hohem Risiko;
- Einführung eines Verbots für Verpflichtete, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen in ei-nem Drittland mit hohem Risiko zu gründen;
- Einführung der für Kredit- und Finanzinstitute geltenden Pflicht, Korrespondenzbankbeziehun-gen zu Respondenzinstituten in einem Drittland mit hohem Risiko zu überprüfen und zu ändern oder erforderlichenfalls zu beenden.

Nach dem Wortlaut des § 9 a Abs 3 FM-GwG nF kann der BMF eine derartige VO „gegebenenfalls“ und „im Einklang mit den internationalen Pflichten“

der EU“ erlassen, wobei nach Abs 4 *leg cit „gegebenenfalls“* einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäscherei und der Bekämpfung der Terro-rismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittländern ausgehenden Risiken „gebührend“ zu berücksichtigen sind. Das Gesetz gibt dem BMF da-her potentiell sehr einschränkende Maßnahmen in die Hand, ohne gleichzeitig ein verpflichtendes ge-setzliches Verfahren zur Gewinnung einer ausreichen-den Entscheidungsgrundlage für den Erlass ei-ner solchen VO vorzusehen (arg: „gegebenfalls“, „ge-bührend“). Nach § 9 a Abs 5 FM-GwG nF ist die Eu-ropäische Kommission vor dem Erlass einer solchen VO zwar zu unterrichten, nicht aber inhaltlich ein-zubinden. Die Struktur dieser Verordnungsermäch-tigung ist daher durchaus kritisch zu betrachten.<sup>34)</sup>

## 9. Korrespondenzbankbeziehungen

Kredit- und Finanzinstitute haben ab dem 10. 1. 2020 bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung die verstärkten Sorgfaltspflichten gem § 10 FM-GwG nF nur mehr bei solchen grenzüberschreitenden Kor-respondenzbankbeziehungen anzuwenden, „die die Ausführung von Zahlungen mit einem Respondenzinsti-tut mit Sitz in einem Drittland umfassen“.<sup>35)</sup> Damit soll klargestellt werden, dass nicht alle Formen von Korrespondenzbankbeziehungen ein hohes Risiko mit sich bringen und daher unter § 10 FM-GwG nF fallen, wie einmalige Transaktionen oder der

30) AB 644 BlgNR 26. GP 48; 137/ME 26. GP 5.

31) Delegierte VO (EU) 2016/1675 der Kommission v 14. 7. 2016 zur Ergänzung der RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen, ABI L 2016/254, 1. Am 13. 2. 2019 hat die Kommission bereits einen Änderungsvorschlag präsentiert, der ua Saudi-Arabien und die US Virgin Islands erfasst hätte. Der Rat der Europäischen Union hat diesen Vorschlag aber abgelehnt, da er nicht in einem transparenten und belastbaren Verfahren erstellt worden sei, vgl Erklärung des Rats der Europäischen Union v 5. 3. 2019, 6964/1/19 REV 1.

32) Die Materialien sprechen davon, dass die Verpflichteten ua Transak-tionsmuster zu erkennen und zu erfassen haben, die einer weiteren Prüfung bedürfen, AB 644 BlgNR 26. GP 48; vgl auch FMA-Rund-schreiben Sorgfaltspflichten Rz 280 ff, auf das die Materialien verwei-sen.

33) AB 644 BlgNR 26. GP 48.

34) VfSlg 19.569, wonach ua die Einhaltung eines gesetzlich vorgesehe-nen Verfahrens, womit die Einbindung sachverständiger Verkehrs-kreise sichergestellt ist, für einen verfassungskonformen Determinie- rungsgrad spricht; VfSlg 12.947, wonach die im Verordnungsweg getroffene Regelung auf ihre inhaltliche Gesetzmäßigkeit überprüft werden können muss; vgl auch die geplante Umsetzung in Deutsch-land, wonach das dBMF einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung von Terroris-musfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittstaaten ausge-henden Risiken zu berücksichtigen hat, Entwurf eines Gesetzes des dBMF zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwä-scherichtlinie 18 f (Stand 29. 7. 2019).

35) Nach den Materialien soll der Begriff der Korrespondenzbank-Bezie-hung iSd § 2 Z 5 FM-GwG nF dadurch nicht geändert werden, AB 644 BlgNR 26. GP 48.

reine Austausch von Mittelungsfunktionen.<sup>36)</sup> Der Risikoeinschätzung in Bezug auf das Respondenzinstitut soll damit aber nicht vorgegriffen werden.<sup>37)</sup>

## 10. Verlängerung der Aufbewahrungsfristen

Ab dem 10. 1. 2020 haben die Verpflichteten die Unterlagen und Informationen nach § 21 Abs 1

FM-GwG nF für zehn statt bisher fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion aufzubewahren.

---

36) AB 644 BlgNR 26. GP 48.

37) ErwGr 43 der 5. GW-RL; AB 644 BlgNR 26. GP 48.

### SCHLUSSSTRICH

**L** Die geldwäschbezogenen Sorgfaltspflichten werden durch die Umsetzung der 5. GW-RL im FM-GwG nF weiter erhöht, was für die Verpflichteten zusätzliche Anforderungen an ihre internen Compliance-Systeme bedeutet. Eine zu begrüßende „Klarstellung“ besteht

aber zumindest in Bezug auf bestimmte grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen. Ebenso zu begrüßen ist die gesetzliche Definition von virtuellen Währungen, die wohl Ausgangspunkt für weitere rechtswissenschaftliche Untersuchungen sein wird.